



Zivildienstleistende: Die Verpflegungsgeldverordnung ist verfassungskonform.

## Verordnung verfassungskonform

**Mit Beschluss vom 14. Juni 2007 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung mehrerer Beschwerden gegen die Verpflegungsgeldverordnung ab; die darin geregelte angemessene Verpflegung von Zivildienstleistenden ist nicht verfassungswidrig.**

**M**it der Zivildienstgesetz-Novelle 2001 wurde in § 28 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG) folgende Bestimmung aufgenommen: „Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die Zivildienstleistenden angemessen verpflegt werden.“ Obwohl diese Norm aufgrund mangelnder Bestimmtheit beim Verfassungsgerichtshof angefochten wurde, erkannte dieser, dass § 28 ZDG hinreichend determiniert ist (VfSlg. 16.588/2002). Eine genaue Definition dieser Bestimmung wurde jedoch nicht gegeben, weshalb die meisten Rechtsträger diese Be-

stimmung in weiterer Folge dahingehend interpretierten, dass rund 6 Euro als Verpflegungsgeld an die Zivildienstleistenden ausbezahlt wurden.

Daraufhin brachten zahlreiche Zivildienstpflichtige außerordentliche Beschwerden sowie Anträge auf Feststellung der Angemessenheit der Verpflegung bei der zuständigen Behörde (ursprünglich: BMI, in weiterer Folge: *Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H.* bzw. *Zivildienstserviceagentur*) ein. Zwei Zivildienstpflichtige erhoben Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof.

In einem Erkenntnis vom Oktober 2005 hielt der Ver-

fassungsgerichtshof erstmals fest, dass die den beiden Beschwerdeführern pro Tag bezahlten Verpflegungsgeldsätze in der Höhe von 5,80 bzw. 6,00 Euro nicht „angemessen“ im Sinne des § 28 ZDG waren. Ein konkreter Betrag, der eine „angemessene Verpflegung“ darstellt, wurde jedoch vom VfGH nicht genannt. Er nannte jedoch zwei Bezugsgrößen in Höhe von 11,26 Euro (dies bekamen Zivildienstleistende aufgrund der Verpflegungsverordnung im Jahr 2000) bzw. 13,60 Euro (diesen Betrag erhalten Präsenzdiener bei befehlsgemäßigem Verlassen des Garnisonsorts). Weiters er-

achtete das Höchstgericht Abschlüsse von den oben genannten Bezugsgrößen für zulässig, etwa wenn der Dienst an einem gleichbleibenden Dienstort verrichtet wird, bzw. sei eine gewisse Schwankungsbreite hinsichtlich der Höhe der Geldleistungen durch weitere Umstände möglich, etwa die Art der vom Zivildienstleistenden ausgeübten Tätigkeit: „Aus der Zusammenschau der Verfassungsbestimmungen des Art. 9 a Abs. 3 B-VG und des § 2 Abs. 1 ZDG ergibt sich jedoch auch, dass dem einfachen Gesetzgeber grundsätzlich ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum bei

der (Detail-)Regelung der Versorgung von Zivildienstleistenden ... zusteht“ (VfSlg. 17.685/2005).

**Verpflegungsgeldverordnung.**

In Umsetzung dieser höchstgerichtlichen Vorgaben und im Konsens mit allen maßgeblichen Zivildienstorganisationen trat am 3. Februar 2006 die Verpflegungsverordnung in Kraft. Durch diese Verordnung wurde der Begriff der „angemessenen Verpflegung“ erstmals einheitlich geregelt. Die Verpflegungsverordnung regelt jedoch ausschließlich die Verpflegungssituation der Zivildienstleistenden ab 3. Februar 2006. Daher war es nötig, eine gesetzliche Grundlage für die rückwirkende Abwicklung der vermögensrechtlichen Ansprüche jener Personen zu schaffen, die ihren ordentlichen Zivildienst zwischen dem 1. Jänner 2001 und dem 2. Februar 2006 (vor dem In-Kraft-Treten der Verpflegungsverordnung) geleistet haben. Dies geschah mit dem Zivildienstgesetz-Übergangsrecht 2006 (ZDÜ).

**Das ZDÜ**, das am 29. März 2006 in Kraft trat, sah vor, dass die bereits eingelangten Anträge und außerordentlichen Beschwerden von der Zivildienstserviceagentur bzw. dem BMI an die jeweiligen Rechtsträger zu übermitteln und von diesen zu bearbeiten waren. Auch konnten (ehemalige) Zivildienstleistende bis zum 29. September 2006 (innerhalb von sechs Monaten ab In-Kraft-Treten des ZDÜ) einen Antrag direkt beim Rechtsträger einbringen. Die Rechtsträger hatten auf eine Einigung mit den (ehemaligen) Zivildienstleistenden hinzuwirken und deren Ansprüche unter Heranziehung der in der Verpflegungsverordnung festgeleg-



**Zivildienstserviceagentur: In 32.000 Fällen wurden Rückerstattungsanträge der Rechtsträger geprüft.**

ten Grundsätze bis zu einem Höchstbetrag von 13,60 Euro pro Tag (abzüglich etwaiger Abschläge) binnen drei Monaten (ab Antragsershalt) abzugelten. Die Rechtsträger, die sich mit den jeweiligen Anspruchsberechtigten einigten und deren Ansprüche erstatteten, hatten die Möglichkeit, die ausbezahlten Beträge von der Zivildienstserviceagentur bis zu einem Ausmaß von 4,20 Euro pro Anspruchsberechtigtem und Tag zurückzufordern.

Aufgrund des umfassenden Informationsangebots der Zivildienstserviceagentur, des BMI und der Rechtsträger konnten sich über 95 Prozent der Zivildienstpflichtigen mit ihren Rechtsträgern einigen. Daher hatte die Zivildienstserviceagentur in rund 32.000 Fällen die entsprechenden Rückerstattungsanträge der Rechtsträger zu prüfen und die Rückforderungen zu erstatten – insgesamt 36,5 Millionen Euro.

In den Fällen, in denen es zwischen Rechtsträger und Anspruchsberechtigten zu keiner Einigung kam, konn-

ten die Anspruchsberechtigten einen Antrag bei der Zivildienstserviceagentur einbringen, die dann die Höhe der Ansprüche bescheidmässig festzustellen hatte. Es handelte sich um mehr als 2.400 Verfahren. Bei etwa der Hälfte dieser Verfahren wurde Berufung eingelegt. Nach Erschöpfung des Instanzenzuges brachten einige der Antragsteller Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein.

**Beschwerden abgelehnt.**

Mit Beschluss vom 14. Juni 2007 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung mehrerer Beschwerden ab und begründete dies damit, dass vor dem Hintergrund seiner oben erwähnten Rechtsprechung (vgl. VfSlg. 17.685/2005) die in den Beschwerden behaupteten (verfassungsrechtlichen) Rechtsverletzungen derart unwahrscheinlich wären, dass diese keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hätten. Die Beschwerdeführer sahen im Zivildienstgesetz-Übergangsrecht 2006 und in der Verpflegungsverordnung ei-

ne Reihe von Verfassungswidrigkeiten, der Verfassungsgerichtshof teilte diese Meinung jedoch nicht: Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs würde die Verpflegungsverordnung den vom Verfassungsgerichtshof angesprochenen „begrenzten Gestaltungsspielraum bei der Festlegung und Beurteilung der angemessenen Verpflegung von Zivildienstleistenden“ lediglich konkretisieren. Daher wären auch die Befürchtungen der Beschwerdeführer, die Verpflegungsverordnung könnte verfassungswidrig sein, unbegründet. Auch hinsichtlich des in § 4 Abs. 2 der Verpflegungsverordnung vorgesehenen Abschlagsystems wären keine spezifisch verfassungsrechtlichen Überlegungen anzustellen.

Weitere Punkte, die in den Beschwerden gerügt, jedoch nicht als verfassungswidrig erkannt wurden, sind die angeblich fehlende Verordnungsermächtigung im ZDG zur Erlassung der Verpflegungsverordnung, der angeblich rückwirkende Eingriff in bereits erworbene Rechte der Zivildienstleistenden oder das fehlende Recht auf den gesetzlichen Richter sowie auf wirksame Beschwerde bzw. die Nichtgewährung von Zinsen.

**Rechtssicherheit.** Es war nie bloß von nur einem Wert (13,60 Euro) die Rede, sondern es waren stets zwei Bezugsgrößen in Betracht zu ziehen. Mit dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs von einer Behandlung derartiger Beschwerden abzusehen, sollte nun in diesem Bereich des Zivildienstes Rechtssicherheit geschaffen und die Rechtsauffassung des BMI bzw. der Zivildienstserviceagentur auch höchstgerichtlich bestätigt worden sein.

*Stefan Steiner  
Ferdinand Mayer*